

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

## Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 22. September 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Der Bundesratsbeschluss vom 10. September 2002<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe<sup>2</sup> wird wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

#### *Art. 2. Abs. 4*

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>3</sup> sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung<sup>4</sup> gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

### II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 10. September 2002<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>5</sup>:

*Art. 9 Ziff. 9.1 Kategorie D, Ziff. 9.3 und 9.4*      Löhne (Bruttolöhne)

- 9.1      Einstufungen
- 9.3      Sockellöhne (Mindestlöhne)
- 9.4      Lohnerhöhungen

<sup>1</sup> BBl 2002 6049–6051

<sup>2</sup> Am 15. April 2005 haben die GAV-Parteien (smgv, UNIA, SYNA) ihren GAV wieder in Kraft gesetzt, mit den Änderungen gemäss Ziffer II des vorliegenden Beschlusses.

<sup>3</sup> SR 823.20

<sup>4</sup> EntsV, SR 823.201

<sup>5</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

*Art. 12*            Ferien und Feiertage

*Art. 13*            Krankentaggeldversicherung

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2007.

22. September 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz